

## Franckesche Stiftungen zu Halle

# Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

**Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Halle, 1739**

**VD18 1304754X**

XXIV.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-201853

Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Käyserlichen Regierung, Unsere Käyserliche und des Reichs Aempter am Hof, und die wir sonst in oder aufferhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obristen Hofmeisters, Obristen Cammerers, Hof Marschallen, Hattschier und Leib Guarden Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebornen Deutschen, oder mit denen, die auß wenigste dem Reich mit Lehen Pflichten verwandt, des Reichs Wesen kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrern theils von Reichs Fürsten, Grafen, Herren, und von Adel, auch sonst guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen; auch obgemeldte Aempter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

## XXIV.

**D**ergleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern ehrlichen Leuthen beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs Creysen besetzen, und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Deutscher Nation anderer Orthen gebornen,

ren, und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angefessen, und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Mähmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experieng, und niemand, dann Uns und dem Reich, u. sonstem keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld, verwand seynd.

Auch sollen und wollen Wir keinesweges dargegen seyn, daß der Reichs-Hof Rath durch den Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs Erz-Canzlern, besage Friedensschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition ersigedachten Friedensschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl visitiret werden; Sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hof-Raths allerförderfamst vorgenommen, und die bey demselben sich befindliche Mängel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahr continuiret werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in unserem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter-und Stifft-mäßig gebohr

gel  
de  
ma  
de  
de  
fei  
D  
ein  
ve  
H  
na  
H  
S  
fer  
Vi  
ein  
de  
beg  
Pr  
zu  
die  
gro  
fol  
E  
Ca  
ster  
ley